



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

23. Oktober 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 072/96

**Einhaltung der Voraussetzungen von §4 VerbrKrG und Berücksichtigung
der RSV bei der Eingabe in CALS**

Anfrage der Verbraucher-Zentrale Brandenburg (Frankfurt/Oder)

Sachverhalt

Herr X las im Katalog des Otto-Versands Anfang 1992 eine Werbeanzeige der Hanseatic Bank für „Bargeld zur freien Verfügung“ mit der Wahl zwischen 5.000 DM, 10.000 DM, 15.000 DM oder einem anderen Betrag. Nachdem er sich für einen Kredit von 7.500 DM entschieden, verschiedene weitere Angaben gemacht hatte und den Bogen an die Hanseatic Bank geschickt hatte, erhielt er einen „Kreditvertrag“ zugeschickt, in dem folgende Angaben handschriftlich vorausgefüllt waren:

- der Nettokreditbetrag in Höhe von DM 7.500,--,
- der Gesamtbetrag aller Teilzahlungen mit - so behauptet - DM 10.943,72,
- monatliche Raten jeweils am 15. des Monats über 60 Monate,
- Zinssatz 14,75%, Bearbeitungsgebühr 2,9%,
- effektiver Jahreszins 17,4%,
- RSV DM 1274,50,
- Sicherheiten: Lohn- und Gehaltsabtretung.

Außerdem war der Vertrag von der Hanseatic Bank mit Datum vom 5.3.1992 bereits unterschrieben. Herr X unterschrieb am 11.3.1992 ebenfalls. Erst etwa vier Wochen später erhielt er einen sog. per Computer erstellten Zahlungsplan, aus dem die mo-

natlichen Raten von 217 DM (inkl. Kontoführungsgebühren von 3 DM monatlich) für 60 Monate und einer Schlußrate von 206,91 DM hervorgingen. Desweiteren enthielt das Schreiben einen Kontoauszug vom 31.3.1992, in dem folgende Angaben noch einmal enthalten waren:

- Kreditbetrag 7.500 DM
- Auslagen 65,20 DM
- Sollzinssatz 14,75%
- Bearbeitungsgebühr 217,50 DM
- Kreditversicherung 1.276,06 DM
- Kontostand 9.058,76

Bei der Verbraucherzentrale Brandenburg trat nun die Frage auf, ob die Restschuldversicherung in die Nachrechnung mit CALS einzubeziehen sei, und ob die Angaben den Vorgaben des Verbraucherkreditgesetzes genügen würden.

Stellungnahme

Vorauszuschicken ist, daß entscheidend für die Beurteilung der Rechtswirksamkeit des Kreditvertrags allein der Vertrag selbst ist. Der Prospekt - d. h. die Anzeige im Otto-Katalog - wäre nur im Rahmen einer Prüfung nach §8 VerbrKrG von Bedeutung. Diese Vorschrift kommt hier aber nicht zum Tragen, da es sich beim Otto-Versand zwar um ein Versandunternehmen handelt, der Vertrag hier aber mit der Hanseatic Bank zustandekommt, und es auch nicht um die „Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer anderen Dienstleistung“ geht, sondern um einen ganz normalen Geld-Kreditvertrag.

Insofern ist der Verkaufsprospekt irrelevant; entscheidend sind allein die konkreten Vertragsbedingungen, die an §4 Abs. 1 Nr. 1 VerbrKrG zu messen sind.

Im Kreditvertrag sind genannt:

- der Nettokreditbetrag in Höhe von DM 7.500,-- (Buchst. a),
- der Gesamtbetrag aller Teilzahlungen mit DM 10.943,72 (Buchst. b), wenn dieser Betrag auch falsch zu sein scheint,
- monatliche Raten jeweils am 15. des Monats über 60 Monate (Buchst. c),
- Zinssatz 14,75%, Bearbeitungsgebühr 2,9% (Buchst. d),
- effektiver Jahreszins 17,4% (Buchst. e),
- RSV DM 1274,50 (Buchst. f),
- Sicherheiten: Lohn- und Gehaltsabtretung (Buchst. g).

Anhaltspunkt für eine Sanktion nach §6 VerbrKrG könnte zum einen **§4 Abs. 1 Nr.1 Buchst. c** sein. Hier fehlt es an der Angabe der monatlichen Ratenhöhe, die der Kreditnehmer erst in einem nach Abschluß des Kreditvertrags nachgereichten Ratenplan erfährt. Dies dürfte den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen.

„Ohne formalen Tilgungsplan sind die notwendigen Angaben so genau zu machen, daß der Verbraucher weiß, wann, ggf. wie oft und in welcher Höhe er welche Zah-

lungen einschl. der Kosten und Zinsen zu erbringen hat.“ (Scholz, Verbraucherkreditverträge 2. Aufl. 1992, Rdnr. 207)

Trotzdem sieht das Gesetz bei Auszahlung des Kredits und der daraus folgenden Heilung bei Fehlen dieser Angaben keine Sanktion vor.

Weiterer Angriffspunkt könnte **§4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b** sein. Die fehlende Ratenhöhe wirkt um so schwerer, als der Gesamtkreditbetrag mit DM 10.943,72 erheblich zu niedrig angegeben ist. Addiert man nämlich die Raten, wie sie sich aus dem späteren Ratenplan ergeben, zusammen, so ergibt sich ein Rückzahlungsbetrag von DM 12.829,91 (ohne Kontoführungsgebühren) zuzügl. DM 65,20 (die vom Kreditnehmer wohl gesondert zu erbringen sind).

Der Fall, daß der Gesamtbetrag zu niedrig angegeben ist, ist im Gesetz ebenfalls nicht ausdrücklich geregelt. Es könnte aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Schadensersatzanspruch wegen eines fehlerhaften Verhaltens der Bank bei den Vertragsverhandlungen (*culpa in contrahendo*) in Betracht kommen, wenn der Kreditnehmer nachweist, daß er bei richtiger Angabe des Gesamtbetrags ein anderes, günstigeres Kreditangebot angenommen hätte.

Entscheidender Punkt hinsichtlich des VerbrKrG dürfte daher im vorliegenden Fall die **Einbeziehung oder Nichteinbeziehung der Restschuldversicherung** sein, soweit sich daraus die Sittenwidrigkeit des Kredits ergäbe.

Grundsätzlich ist die Restschuldversicherung nach BGH-Rechtsprechung nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen (wohl aber gem. §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f VerbrKrG anzugeben).

Eine Ausnahme ergibt sich allerdings gem. der EU-Änderungsrichtlinie vom 22.9.1990 und der Neufassung des §4 PAngV seit 1.1.1993. Danach sind nämlich

„Kosten für Versicherungen oder Sicherheiten, ... die die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Verbrauchers zum Ziel haben, über einen Betrag, der höchstens dem Gesamtbetrag des Kredits einschl. Zinsen und sonstiger Kosten entspricht“,

dann in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einzubeziehen, wenn diese

„der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt“ (so jetzt §4 Abs. 3 Nr. 5 PAngV).

Das bedeutet, daß die Restschuldversicherungsprämie bei zwingend vorgeschriebener RSV in den effektiven Jahreszins einbezogen werden muß; bei fakultativer Versicherung verbleibt es dagegen bei der bisherigen Regelung.

Ob im konkreten Fall die RSV obligatorisch oder fakultativ war, kann aus den vorliegenden Angaben nicht mit Sicherheit geschlossen werden. Es wird in einem eventuellen Streit darüber darauf ankommen, dem Richter deutlich zu machen, daß ein vorausgefüllter Kreditvertrag (also ein Vertrag, in dem die Summe der Restschuldversicherung schon voreingetragen ist) beim Verbraucher den Eindruck erweckt, als könne er den Kredit nur bei Abschluß dieser Versicherung und sonst nicht bekommen.

Damit wäre meines Erachtens die Bedingung „obligatorisch“ erfüllt. Noch ist uns allerdings zu dieser Frage keine Rechtsprechung bekannt.

Unabhängig davon ist die Höhe des effektiven Jahreszinses auch ohne Einbeziehung der RSV mit CALS auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sollte sie zu niedrig angegeben sein, hätte der Kreditnehmer einen entsprechenden Erstattungsanspruch (§6 Abs. 4 VerbrKrG).

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß die im Kreditvertrag enthaltene Klausel „Der Gesundheitsschutz erstreckt sich nicht auf Gesundheitsstörungen, die die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes hatte, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Gesundheitsstörungen in ursächlichem Zusammenhang steht“ vom BGH für unwirksam erklärt worden ist (BGH v. 7.2.1996, NJW 1996, 1409).